

# **AUFTRAGSBEDINGUNGEN GISQUADRAT GMBH**

## **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) der**

GISquadrat GmbH - Gesamtlösungen für Integrierte Geoinformationssysteme

### **1.) Gültigkeit der Allgemeinen Auftragsbedingungen**

- a. Die folgenden Auftragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen der GISquadrat GmbH (im folgenden Auftraggeber) und dem Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als Unternehmer.
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt und firmenmäßig gezeichnet werden.
- d. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### **2.) Offerte und Nebenabreden**

- a. An den Auftraggeber gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an den Auftraggeber ist der Anbieter/Auftragnehmer daran 3 Monate ab Zugang dieses Angebotes an den Auftraggeber gebunden.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers Änderungen gegenüber dem Angebot, so gelten diese als vom Auftragnehmer genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

### **3.) Auftragserteilung**

- a. Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden.
- b. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem schriftlich bestätigten und firmenmäßig gezeichneten Vertrag und diesen Auftragsbedingungen.
- c. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung bzw. Bestellung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu akzeptieren, wenn insgesamt keine 10 % der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werkloohnerhöhung daraus resultiert.
- d. Ist zu erwarten das der Umfang der vereinbarten Leistungen überschritten wird, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber bekanntzugeben. Für die Durchführung der Leistungen erfolgt eine weitere Auftragserteilung.
- e. Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend befugte Dritte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht vorab schriftlich zu verständigen und beim Auftraggeber um die Genehmigung dieses Subauftragnehmers anzufragen. Der Auftraggeber hat binnen 10 Tagen zu entscheiden. Schweigen des Auftraggebers gilt als Ablehnung. Durch Widerspruch oder unterlassene Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftrag an den Subauftragnehmer ungültig, und es entstehen keine Kosten für den Auftraggeber.

#### **4.) Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz**

- a. Gewährleistungsansprüche können nach einer Mängelrüge erhoben werden, die schriftlich binnen 8 Wochen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Haftungsausschlüsse des Auftragnehmers werden nicht akzeptiert und werden somit keinesfalls Vertragsbestandteil.
- c. Im Fall des Auftretens von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Wahlrecht zwischen Austausch, Verbesserung, Preisminderung und Wandlung zu.
- d. Soweit der Auftraggeber auf Verbesserung, Austausch oder Wandlung besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- e. Der Ausschluss des Regressanspruchs wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

#### **5.) Rücktritt vom Vertrag**

- a. Der Liefertermin wird fix vereinbart. Der Auftraggeber ist ab einem Verzug von 7 Tagen des Auftragnehmers ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, durch einfache Erklärung zurückzutreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden beim Auftragnehmer geltend zu machen.
- b. Für den Fall des Verzugs wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 1 % der gesamten Auftragssumme. Durch den Verzug des Auftragnehmers entstandene Schäden beim Auftraggeber sind auch zu ersetzen, wenn sie die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen.
- c. Wenn aus besonderen Gründen (Witterung, Mengenüberschreitung) ein Leistungsverzug absehbar ist, hat unverzüglich eine schriftliche Verständigung des Auftraggebers zu erfolgen. Bei nicht schriftlich vereinbarter Überschreitung des Fertigstellungstermins wird beginnend ab dem Liefertermin für jeden Kalendertag des Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % der Auftragssumme geleistet. Die Erstreckung des Fertigstellungstermins erfolgt ebenfalls schriftlich durch den Auftraggeber.
- d. Ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt berechtigt, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf das vereinbarte Honorar.
- e. Ein Ausschluss einer Regressforderung des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz wird nicht anerkannt.
- f. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (Reugeld) von 12,5% des Kaufpreises/Werklohns ohne Angaben von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Ist der tatsächlich beim Auftragnehmer entstandene Schaden geringer, so ist nur dieser Betrag zu ersetzen.

#### **6.) Honorar, Preise und Rechnungslegung**

- a. Sämtliche Honorare und Preise sind mangels abweichender Angaben in EUR (Euro) erstellt.
- b. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, nach Lieferung und Prüfung jeder einzelnen Einheit oder Leistung durch den Auftraggeber, Rechnungen zu legen.

Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

- c. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 10%, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftrag, ohne gegenseitige Schadenersatzansprüche auszulösen, zurückzutreten.

#### **7.) Erfüllungsort:**

Erfüllungsort für alle Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers ist der Sitz der Gisquadrat GmbH.

#### **8.) Schutz der Pläne, Softwareleistungen und Lizenznutzungsrecht**

- a. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte und Nutzungen an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Plänen, Skizzen und sonstigen Unterlagen wie Prospekten, Mustern oder Präsentationen vor. Diese bleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers, der Auftragnehmer kann keine irgendwie gearteten Rechte daran geltend machen. Jede Verwendung, insbesondere Veröffentlichung, Weitergabe, Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, Vorführung oder Zurverfügungstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- b. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass die Nutzung autorisiert war, liegt beim Auftragnehmer.
- c. Alle Vereinbarungen über Softwareleistungen (Organisation, Programmierung und Funktionalität) unterliegen den Bedingungen des Software-Lizenzvertrages des Auftraggebers und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.
- d. Werden vom Auftragnehmer Unterlagen oder Leistungen erstellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, die gewerbliche Schutzrechte bzw Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber – mangels gegenteiliger Vereinbarung – ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw gilt ein solches als vereinbart.
- e. Mit dem Erwerb einer Software erwirbt der Auftraggeber ein uneingeschränktes Lizenznutzungsrecht an der zur Verfügung gestellten Software.

#### **9.) Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen**

- a. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die sachliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts am Sitz der Gisquadrat GmbH vereinbart.
- c. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Vertragspunkten unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw undurchführbaren Teile des Vertrages sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.